

HELMBESTIMMUNGEN 2011

DMSB – Rahmenausschreibung Clubsport-Gleichmäßigkeitsprüfungen (gem. Beschluss des DMSB-EK vom 10.11.2010)

Auszug (rot = Anmerkungen HRC)

Begriffdefinition zur Erläuterung:

Sollzeit-Rallyes (wie im HRC gefahren) sind

GLP-Rallyes lt. Definition der DMSB-Rahmenausschreibung.

„Clubsport“ bedeutet, dass diese Veranstaltungen von den jeweiligen Sportabteilungen der Verbände (ADAC, DMV, AvD, ADMV) aber nicht mehr vom DMSB genehmigt werden.

Art. 5 – Fahrer- und Fahrzeugausrüstung:

5.1 Es sind Schutzhelme gemäß Artikel 10 vorgeschrieben. Das Tragen von körperbedeckender Kleidung (schulterbedeckendes Oberteil, lange Hose) sowie geschlossenen Schuhen ist vorgeschrieben. Ein Veranstalter kann weitergehende Bestimmungen erlassen.

5.2 Zusätzliche Schutzausrüstungen wie z.B. Overall, Unterwäsche usw. gemäß der FIA-Norm 8856-2000 sind empfohlen. Es liegt in der Verantwortung des jeweiligen Veranstalters solche Sicherheitsbekleidung vorzuschreiben.

Seite 2/7

Art. 10 - Helme

Bei allen GLP-Wettbewerben ist das Tragen von Helmen vorgeschrieben, welche einer der nachstehenden Normen entsprechen müssen:

- British Standards Institute BS 6658-85 Typ A/FR (GB)
- Snell Foundation SA 2000
- Snell Foundation SA 2005
- Snell Foundation SA 2010
- Snell Foundation SAH 2010
- FIA Standard 8860-2004 (in Verbindung mit FIA-genehmigter Snell-, BSI- oder SFI-Norm)
- American Foundation Inc. S.F.I. 31.1 (Helm mit offenem Gesichtsbereich)
- American Foundation Inc. S.F.I. 31.2 (Helm mit geschlossenem Gesichtsbereich)
- American Foundation Inc. S.F.I. 31.1A (USA)
- American Foundation Inc. S.F.I. 31.2A (USA)
- ECE 22/04 (Europa)
- ECE 22/05 (Europa)

Art. 10.1 - Kennzeichnung der Helme

Helme, welche akzeptiert werden, müssen eine der folgenden Kennzeichnungen aufweisen.
ACHTUNG: Alle Helme müssen entsprechend der nachstehenden Muster gekennzeichnet sein. Sollte die Kennzeichnung nicht einwandfrei erkennbar sein, so gilt der Helm als nicht zulässig.

Seite 4/7

- a) Norm B.S.I. (Großbritannien) - BS 6658-85 Type A/FR:



Es handelt sich um einen aussen am Helm befindlichen Aufkleber.

Anmerkung: Die Angabe „-85“ nach dem Standard kann auch entfallen, d.h. es gelten beide Varianten: „BS 6658 Type A/FR“ und „BS 6658-85 Type A/FR“.

- b1) ECE 22/05



055587-41628

Die Nr. im Kreis (Genehmigungsland) und die längere unter dem Kreis stehende Nr. (Genehmigungs-Nummer) sind variabel. Die unter dem Kreis aufgeführte Genehmigungs-Nummer muss mit 05 beginnen.

Anmerkung: Die Genehmigungs-Nummer kann sich auch über oder neben dem Kreis mit dem E-Zeichen befinden.

- b2) ECE 22/04



045587-41628

Die Nr. im Kreis (Genehmigungsland) und die längere unter dem Kreis stehende Nr. (Genehmigungs-Nummer) sind variabel. Die unter dem Kreis aufgeführte Genehmigungs-Nummer muss mit 04 beginnen.

Anmerkung: Die Genehmigungs-Nummer kann sich auch über oder neben dem Kreis mit dem E-Zeichen befinden.

- c) Norm S.F.I.31.1 und Norm S.F.I.31.2



Es handelt sich jeweils um einen Aufkleber.

- d) Norm S.F.I.31.1A und Norm S.F.I.31.2A



Es handelt sich jeweils um einen Aufkleber.

- e) Norm Snell Foundation SA 2000, SA 2005, SA 2010 und SAH 2010



Es handelt sich jeweils um einen Aufkleber, der von innen in den Helm geklebt ist.

Die Muster für SA 2010 und SAH 2010 werden später ergänzt.

- f) FIA-Standard 8860-2004 (nur in Verbindung mit SA 2000 oder SA 2005):



Die Angaben zu Hersteller, Modell und Größe sind variabel. Es handelt sich um einen Aufkleber der außen, hinten auf den Helm aufgeklebt ist.

ACHTUNG: Zusätzlich muss der Helm einen SNELL-Aufkleber (SA 2000 oder SA 2005) im Inneren des Helms aufweisen (vgl. Art. 10.1 e)!

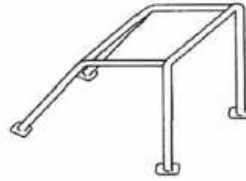
Art. 11 Überrollvorrichtung

Für alle Tourenwagen und GT-Fahrzeuge, welche im Modus 2 bei Rundstrecke-GLP, Berg-GLP und Rallye-GLP fahren, ist eine Überrollvorrichtung aus Stahl, wie nachstehend beschrieben, vorgeschrieben.

Der Überrollbügel muss mindestens wie in nachstehender Zeichnung 1 oder Zeichnung 2 beschaffen sein:



Zeichnung 1



Zeichnung 2

Spezifikation für die verwendeten Rohre:

Mindestqualität	Mindest-Zugfestigkeit	Mindestmaße (in mm)
Nahtlos kaltgezogener Kohlenstoffstahl	350 N/mm ²	38 x 2,5 oder 40 x 2,0

Die Befestigungspunkte der Überrollvorrichtung an der Karosserie müssen mit einer 3 mm dicken Stahlplatte, die an den beiden Füßen des Hauptbügels eine Mindestfläche 120 cm² und an den beiden hinteren Abstützungen eine Mindestfläche von 60 cm² haben müssen, verstärkt werden (siehe Zeichnungen 253-50 bis 253-57 im Anhang J zum ISG).

Zugelassen sind auch Überrollkäfige aus Stahl gemäß Artikel 253-8 im Anhang J 1993 oder im aktuellen Anhang J zum ISG und Konstruktionen mit ASN-Zertifikat (z.B. DMSB-Zertifikat oder MSA-Zertifikat) wie auch Konstruktionen mit FIA-Homologation.

Überrollbügel

Diese Bestimmungen sind nur für GLP-Rallyes nach Modus 2 verbindlich.

Da im HRC solche Rallyes nicht gefahren werden, gilt also Modus 1.

Dort ist ein Überrollbügel nicht vorgeschrieben.

Wir verpflichten uns also freiwillig, mit Bügel zu fahren. Demzufolge kann Art.11 bei uns nicht angewendet werden.

Wir empfehlen dennoch, diese Bestimmungen bei neu einzubauenden Bügeln einzuhalten.